

Anweisung zur Benutzung des Fernsprech-Apparates.

Wünscht man mit einem Theilnehmer zu sprechen, so ruft man zunächst die Vermittlungsanstalt, indem man **einmal** kurze Zeit gegen den an der Vorderseite des Gehäuses befindlichen Weckknopf drückt; **erst hierauf hebt man den Fernsprecher vom Haken**, hält ihn behufs Entgegennahme der Meldung der Vermittlungsanstalt, mit der Schallöffnung gegen das eine Ohr und nachdem die Vermittlungsanstalt antwortet: „Hier Amt“ nennt man durch Hineinsprechen in den einen Fernsprecher die Nummer und Namen oder falls mehrere Aemter existiren und der Betreffende, welchen man sprechen möchte, nicht dasselbe Amt hat wie der Rufende, dasjenige Amt, in welchem jener Angeschlossene wohnt, z. B. „Bitte Amt 6“. Sobald sich dieses Amt meldet, nennt man demselben **die Nummer und den Namen** des Theilnehmers, den man zu sprechen wünscht. Nach einer halben Minute drückt man **nochmals** den Weckknopf, jetzt aber **etwa 3 bis 4 Sekunden lang**, **behält aber während des Drückens den Fernsprecher am Ohre**. Nachdem die Gegenmeldung: „Hier B., wer dort.“ eingegangen ist, beginnt A die Unterhaltung mit: „Hier A.“

Nach jeder Beendigung des Gesprächs hängen beide Theilnehmer den Fernsprecher sogleich wieder an den Haken und geben unmittelbar darauf der Vermittlungsanstalt von der Beendigung durch das Schlusszeichen dadurch Kenntniss, dass beide Theilnehmer dreimal hintereinander den Weckknopf niederdrücken. Zur Erzielung eines geregelten Betriebes ist die pünktliche und ordnungsmässige Abgabe dieses Schlusszeichens unbedingt nothwendig.

Wird unmittelbar nach Schluss einer Unterredung die Verbindung mit einem anderen Theilnehmer gewünscht, so ist auch in diesem Falle **zunächst das Schlusszeichen** zu geben, bez. abzuwarten und **erst darauf** — zur Verhütung von Missverständnissen, indess **nicht vor Ablauf einer halben Minute** — die Vermittlungsanstalt von Neuem zu wecken.

Wird Jemand zu sprechen gewünscht, so hebt er, wenn der Wecker ertönt, den losen Fernsprecher vom Haken, hält ihn gegen das Ohr und meldet sich durch Hineinsprechen in den festen Fernsprecher bz. das Mikrophon mit den Worten: „Hier B, wer dort?“ — **Auf keinen Fall darf man durch Drücken des Weckknopfs, also mittels der elektrischen Klingel seine Bereitschaft zur Empfangnahme einer Mittheilung erkennen geben**, weil hierdurch das Schlusszeichen gegeben und in Folge dessen die Verbindung vom Amte getrennt wird. — Den Angeschlossenen steht die Benutzung der Fernsprecheinrichtung in fast allen Städten von früh 8 Uhr bis Abends 9, in Berlin sogar bis 11 Uhr Abends frei.